

# Satzung

## KreisSportBund Paderborn e.V.



### Inhalt

<b>Allgemeines</b>	
§ 1 Wesen, Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Grundsätze .....	2
§ 3 Zweck des Vereins .....	2
§ 4 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 5 Rechtsgrundlagen .....	3
<b>Vereinsmitgliedschaft</b>	
§ 6 Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Austritt und Ausschluss .....	4
<b>Organe des Vereins</b>	
§ 8 Organe des KSB .....	4
§ 9 Mitgliederversammlung – Zuständigkeit .....	4
§ 10 Mitgliederversammlung – Durchführung .....	5
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 12 Der Beirat .....	6
§ 13 Das Präsidium .....	7
§ 14 Der Vorstand .....	8
§ 15 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder .....	8
§ 16 Die Sportjugend .....	8
§ 17 Ständigen Konferenzen der Stadt- und Gemeindesportverbände und Fachverbände .....	9
<b>Sonstige Bestimmungen</b>	
§ 18 Vergütung .....	9
§ 19 Wirtschaftsführung und Beiträge .....	10
§ 20 Kassenprüfung .....	10
§ 21 Die Stadt- und Gemeindesportverbände .....	10
§ 22 Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen .....	11
§ 23 Arbeitsausschüsse .....	11
§ 24 Datenschutz .....	11
§ 25 Haftung .....	12
<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 26 Auflösung .....	12
§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten .....	12

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **§ 1 Wesen, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der KreisSportBund Paderborn (nachstehend KSB) ist ein selbständiger Sportverband innerhalb der Gliederung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
2. Der KSB ist unter Nummer 670 im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
3. Er ist die Gemeinschaft der gemeinnützigen Sportvereine, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften und der Fachschaften im Kreis Paderborn.
4. Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften sind Gliederungen des KSB.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Sitz des KSB ist Paderborn.

## **§ 2 Grundsätze**

1. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
2. Der KSB tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
3. Der KSB fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
4. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des KSB sind

1. die Förderung des Sports und der Bewegung, der Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheit und des Natur-, Sport- und Gesundheitstourismus im Kreis Paderborn,
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine, Stadt/Gemeindegemeinschaften (nachstehend SSV bzw. GSV) und Fachschaften ihren Vereinsmitgliedern und allen Einwohnern im Kreis Paderborn den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und ausüben können,
  - b) den Sport und die Kinder- und Jugendarbeit in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren bzw. zu ergreifen,
  - c) den Sport überverbandlich und überfachlich in kommunalen und regionalen Angelegenheiten gegenüber dem Kreis Paderborn, den Städten und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten seiner Mitglieder zu regeln bzw. zu unterstützen,
  - d) die Sportvereine, die SSV/GSV und die Fachschaften im Kreis Paderborn, deren Vertretungen und Mitarbeiter zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können,
  - e) die Arbeit der Mitgliedsvereine, der Sport fördernden Einrichtungen und Gesellschaften usw. zu unterstützen,

- f) den Sport in jeder Beziehung zu fördern, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsvereine und der SSV/GSV diese beim LandesSportBund NRW e.V. (nachstehend LSB) zu vertreten.
- g) durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.

Dem KSB ist es gestattet, weitere Tätigkeiten durchzuführen, die der Hauptaufgabe wesentlich dienen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

1. Die Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und die Ordnungen.
2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium beschlossen, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Sport treibenden Vereine im Kreis Paderborn können auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Im Anschluss erfolgt eine schriftliche Bestätigung.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für die Mitgliedschaft im KSB ist die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB entsprechend seiner Satzung Voraussetzung.
3. Der Sitz der Mitglieder und deren Aufgabengebiet muss im Kreis Paderborn liegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB.
5. Gegen eine Ablehnung hat der Antragsteller das Recht auf Widerspruch. Der Widerspruch ist schriftlich an das Präsidium des KSB zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von dieser dafür berufenes Gremium in der nächstfolgenden Sitzung endgültig.
6. Zu den Voraussetzungen der Mitgliedschaft gehört die Zustimmung zu folgenden Bedingungen:
  - a) Zur Erfüllung und im Rahmen der Vereinszwecke erfasst der KSB die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von den Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KSB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
  - b) Das Mitglied erteilt dem KSB für zu zahlende Beiträge, Umlagen und Gebühren das Recht auf Einzugsermächtigung. Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

7. Die rechtlich selbständigen SSV/GSV sind die lokalen Gliederungen innerhalb des KSB und in dieser Funktion gelten sie als geborene Mitglieder. Die SSV/GSV regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.

### **§ 7 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt bei Beschluss über seine Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit in Textform nach § 126b BGB gegen Empfangsbestätigung an den KSB erfolgen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten enden mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Präsidium. Die Beitragspflicht besteht jedoch weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen Beschlüsse oder die Satzung verstoßen oder sich verbandsschädigend verhalten, können vom Präsidium aus dem KSB ausgeschlossen werden.
4. Gegen einen Ausschluss hat das Mitglied das Recht auf Widerspruch. Der Widerspruch ist schriftlich in Textform nach § 126b BGB gegen Empfangsbestätigung einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von dieser dafür berufenes Gremium in der nächstfolgenden Sitzung endgültig.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 8 Organe des KSB**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Sportjugend
- e) der Beirat

### **§ 9 Mitgliederversammlung – Zuständigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB. Der KSB hält alle 2 Jahre an einem vom Präsidium zu bestimmenden Tag im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Andere Mitgliederversammlungen können vom Präsidium oder im Ausnahmefall gemäß den Regelungen in dieser Satzung vom Beirat einberufen werden. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen KSB-Angelegenheiten, soweit sie diese Aufgabe nicht dem Präsidium oder anderen Organen übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Beschlussfassung der sportpolitischen Richtlinien des KSB,
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Organe, insbesondere der Jahres- und Finanzberichte, die Berichte der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Auftragnehmer,
  - c) die Beschlussfassung über die Finanzabschlüsse der letzten Geschäftsjahre,
  - d) die Genehmigung der Wirtschaftspläne,

- e) die Entlastung und Wahl des Präsidiums,
  - f) die Bestätigung von Organen, soweit sie anderweitig zu wählen sind,
  - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern,
  - h) die Beschlussfassung über die Satzung und Bestätigung der Jugendordnung, sowie deren Änderungen,
  - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
  - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, sowie die Überprüfung von Mitgliedschaftsangelegenheiten,
  - k) die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der Vereine,
  - b) dem Präsidium,
  - c) dem Vorstand,
  - d) den gewählten Vertretern der Sportjugend,
  - e) den Vertretern der SSV/GSV
  - f) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

### **§ 10 Mitgliederversammlung – Durchführung**

1. Jeder Verein hat grundsätzlich eine Stimme. Vereine mit einer Mitgliederzahl von mehr als 250 haben 2 Stimmen, solche mit mehr als 500 haben 3 Stimmen. Maßgebend für die Mitgliederzahlen sind die zuletzt vom LSB bekannt gegebenen und dem KSB vorliegenden Mitgliederzahlen.
2. a) Präsidiums-/Vorstandsmitglieder im Amt, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je eine persönliche Stimme,  
b) Jeder SSV/GSV hat jeweils drei Stimmen.  
c) die gewählten Vertreter der Sportjugend haben jeweils 1 Stimme
3. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Einladungen zu jeder Mitgliederversammlung haben in Textform nach § 126b BGB zu erfolgen. Die Tagesordnung ist anzugeben und wird vom Präsidium aufgestellt. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem KSB bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Präsidium bis zum 30. April des Jahres zugehen.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Versammlungsleiter ist in der Regel das jeweils ranghöchste Präsidiumsmitglied im Amt.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Auf Beschluss des Präsidiums oder gemäß den Regelungen in dieser Satzung des Beirates kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitgliedsvereine unter Angaben des Zweckes und der Gründe dieses schriftlich in Textform gegen Empfangsbestätigung beantragen.
3. Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 10 dieser Satzung.

### **§ 12 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der dem KSB angeschlossenen SSV/GSV und dem vom Landrat des Kreises Paderborn zu benennenden Vorsitzenden im Dienstverhältnis des Kreises Paderborn als geborener Vorsitzender.
2. In der Dienstordnung des Kreises Paderborn sollte die vom Landrat zu benennende Person als Kreisdirektor, als Dezernent für den Fachbereich Sport oder als Amtsleiter für den Fachbereich Sport aktiv tätig sein.
3. Der geborene Vorsitzende wird alle 2 Jahre zu den jeweiligen Neuwahlen des Präsidiums des KSB vom Landrat des Kreises Paderborn neu benannt. Die Information über diese Benennung erfolgt auf der jeweiligen Mitgliederversammlung.
4. Im Verhinderungs- oder Krankheitsfall des geborenen Vorsitzenden benennt der Landrat des Kreises Paderborn im Ausnahmefall einen gleichrangigen Stellvertreter.
5. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden und im Ausnahmefall bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen sind.
6. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium im Sinne der Einhaltung der Aufgaben und Maßnahmen dieser Satzung zu überwachen. Er kann die Bücher und Dokumente des KSB sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
7. Der Beirat hat das Recht, Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebs hinausgehen zu widersprechen, dazu gehören
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
  - b) Gründung von Untervereinen o.ä., Beteiligung an Gesellschaften gleich welcher Rechtsform, Aufnahmen von Krediten/Darlehen, sobald die Höhe der Gesamtkreditaufnahme von 1/3 der Jahresmitgliedsbeiträge, sowie im Einzelfall 20.000 € überschritten sind.
  - c) Bestellung von Handlungsbevollmächtigten
  - d) Rechtsgeschäfte aller Art zwischen dem KSB auf der einen sowie den Mitgliedern des Präsidiums oder deren Angehörigen im Sinne des. § 15 der Abgabenordnung auf der anderen Seite und Rechtsgeschäfte zwischen dem KSB und Unternehmen, die Mitgliedern des Präsidiums oder deren Angehörigen gehören oder an denen sie bzw. deren Angehörige beteiligt sind
8. Der Beirat hat das Recht, in Vertretung der Mitgliederversammlung ordnungspolitisch die Kompetenzen der einzelnen Präsidiumsmitglieder vorübergehend einzuschränken bzw. anderweitig zuzuordnen (dazu gehört das Weisungsrecht über die KSB-Geschäftsstelle). Zwingende Voraussetzung ist, dass die Situation nicht mehr gewährleistet, dass die satzungsmäßigen Aufgaben des KSB durch diese Präsidiumsmitglieder erfüllt werden können.



9. Widerspricht der Beirat einer Geschäftsführungsmaßnahme oder schränkt er die Kompetenzen der Präsidiums- und/oder Vorstandsmitglieder vorübergehend ein, so ist er verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier gilt § 11 dieser Satzung entsprechend. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen gemäß Satzung.
10. Kommt der Beirat dieser verpflichtenden Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des KSB nicht in der vorgegebenen Frist von 14 Tagen nach, so gelten sein Widerspruch und die Einschränkung der Kompetenzen einzelner Präsidiumsmitglieder als gegenstandslos und können zum gleichen Sachverhalt nicht nochmals beansprucht und/oder verlängert werden.
11. Für den Beirat gelten die Haftungsregeln gem. § 31a BGB und die Unschuldsvermutung zu Lasten des KSB.

### **§ 13 Das Präsidium**

1. Mitglieder des Präsidiums sind
  - a) Präsident
  - b) 1. Vizepräsident
  - c) 2. Vizepräsident
  - d) 3. Vizepräsident
  - e) Vorsitzender Sportjugend
2. Den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bilden der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den KSB gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
3. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des KSB. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere gehören zu seinem Aufgabenbereich:
  - a) die Überwachung und Steuerung aller Geschäftsbereiche
  - b) Beschlussfassung über die sportpolitische Ausrichtung
  - c) Berufung von Ausschüssen und Kommissionen
  - d) Bestellung und Abberufung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
  - e) Vertretung und Repräsentation des KSB nach Außen

Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
4. Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen sind. Der Präsident hat in allen KSB-Versammlungen und Sitzungen Rede- und Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. In Vertretung übernimmt einer der Vizepräsidenten seine Aufgaben.
6. Die Präsidiumsmitglieder werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Scheiden Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, so kann das Präsidium die Position bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

7. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt 4 Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Sportjugend regelt die Jugendordnung.
8. Die Mitglieder des Präsidiums bilden zwei Wahlgruppen:  
Gruppe 1: Präsident, 2. Vizepräsident  
Gruppe 2: 1. Vizepräsident, 3. Vizepräsident  
Die Wahlperiode der Gruppe 2 beginnt im Kalenderjahr 2015 und die der Gruppe 1 im Kalenderjahr 2017.

### **§ 14 Der Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind
  - a) Mitglieder des Präsidiums
  - b) Der Sprecher der Ständigen Konferenzen der SSV/GSV
  - c) Der Sprecher der Ständigen Konferenzen der Fachverbände
  - d) bis zu 3 Beisitzern mit fachspezifischen Aufgaben und Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Aufgaben des Vorstandes ist die Unterstützung und fachliche Beratung des Präsidiums.
3. Die Beisitzer mit fachspezifischen Aufgaben nach Abs. 1d werden vom Präsidium für einen Zeitraum von 2 Jahren berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine erneute Berufung ist möglich.

### **§ 15 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder**

1. Präsidenten, die den KSB langjährig verdienstvoll geführt und sich besonders um die Belange des KSB verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum „Ehrenpräsidenten“ ernannt werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern des KSB können Vorstandsmitglieder und Persönlichkeiten der Mitgliedsvereine und Mitgliedsorganisationen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Sport im Allgemeinen und um den KSB im Besonderen verdient gemacht haben.
3. Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen werden durch eine Ehrenordnung geregelt.
4. Jeder Ehrenpräsident und jedes Ehrenmitglied haben in der Mitgliederversammlung beschließende Stimme.

### **§ 16 Die Sportjugend**

1. Mitglieder der Sportjugend im KreisSportBund Paderborn e.V. (Kreissportjugend Paderborn) sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des KreisSportBund Paderborn e.V. gemäß Satzung, also:
  - a) die Jugendorganisationen der Sportvereine im Kreis Paderborn,
  - b) die Jugendorganisationen der Stadt- und Gemeindegemeinschaften im Kreis Paderborn,
  - c) die Jugendorganisationen der Fachverbände im Kreis Paderborn sowie
  - d) alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Die Kreissportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB Paderborn selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Kreissportjugend wird vom Jugendvorstand geführt.



Dieser wird vom Kreisjugendtag im KSB gewählt. Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

4. Der Vorsitzende der Kreissportjugend ist Mitglied im Präsidium und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Kreissportjugend bedient diese sich der Geschäftsführung des KSB. Diese handelt und vertritt die Kreissportjugend im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr. Der Jugendvorstand der Kreissportjugend Paderborn ist nicht berechtigt, die Sportjugend im KSB Paderborn rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

### **§ 17 Ständigen Konferenzen der Stadt- und Gemeindegemeinschaften und Fachverbände**

1. Die Vorsitzenden der SSV und GSV im Kreis Paderborn oder deren Vertreter bilden die Ständigen Konferenzen der Stadt- und Gemeindegemeinschaften im KSB. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Amtszeit des Sprechers beträgt vier Jahre. Der Sprecher ist Mitglied im Vorstand des KSB und wird vom Präsidium bestätigt.
2. Die Vorsitzenden bzw. Leiter der Fachverbände im Kreis Paderborn bilden die Ständigen Konferenzen der Fachverbände im KSB. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Amtszeit des Sprechers beträgt vier Jahre. Der Sprecher ist Mitglied im Vorstand des KSB und wird vom Präsidium bestätigt.
3. Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den sportlichen Zielsetzungen. Die Beratungsergebnisse werden über die Sprecher in den Vorstand des KSB mündlich oder schriftlich eingebracht. Die Ständigen Konferenzen haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand des KSB.
4. Die Ständigen Konferenzen der SSV/GSV und der Fachverbände im KSB sollen jeweils mindestens 2 Mal im Jahr stattfinden. Diese können wahlweise vom Präsidium oder vom jeweiligen Sprecher mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden.
5. Mindestens 1 Mal im Jahr soll eine gemeinsame Versammlung der Ständigen Konferenzen der SSV/GSV und der Fachverbände im KSB durchgeführt werden. Diese wird vom Präsidium des KSB nach Absprache der Tagesordnung mit den Sprechern beider Ständigen Konferenzen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

### **§ 18 Vergütung**

1. Die Organmitglieder, Beauftragte und Mitarbeiter in den Gremien des KSB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw.
3. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das

Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

### **§ 19 Wirtschaftsführung und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vizepräsidenten unter Mitarbeit der Geschäftsführung des KSB ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vizepräsidenten unter Mitarbeit des Geschäftsstellenleiters und/oder bestellten Geschäftsführung des KSB ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
4. Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB und/oder seiner Verpflichtungen Beiträge, Umlagen bis maximal des zweifachen des Jahresbeitrages und besondere Gebühren festgesetzt und erhoben. Soweit es sich nicht um Beiträge Dritter handelt, beschließt hierüber die Mitgliederversammlung.
5. Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ständigen Konferenzen entstehen, werden vom KSB nicht übernommen.

### **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Vertreter entspricht der des Präsidiums. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen in der Regel einmal jährlich die gesamte Vereinsbuchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

### **§ 21 Die Stadt- und Gemeindesportverbände**

1. Der KSB fördert die Bildung örtlicher SSV und GSV im Kreis Paderborn.
2. Die SSV/GSV regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen. Sie darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen des KSB oder des LSB stehen.
3. Die SSV / GSV sind Organisationsformen des KSB. Sie unterstützen den KSB bei der Durchführung seiner Aufgaben und nehmen in ihrem Bereich neben eigenen auch die Interessen des KSB mittelbar wahr.
4. Den örtlichen SSV / GSV gehören allen Sport treibenden Vereine der einzelnen Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn an, die dem KSB angeschlossen sind. Über Ausnahmen bestimmen die SSV / GSV im Rahmen ihrer Satzung selbst.

## **§ 22 Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Entscheidungen gem. § 7 (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des KSB einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied diese beantragt und 20 Stimmen diesen Antrag in offener Abstimmung unterstützen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
4. Wählbar ist jede volljährige Person. Die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des KSB ist Voraussetzung. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich, im Verhinderungsfall schriftlich mitzuteilen.
5. Bei allen Wahlen gilt:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Danach gilt der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl als gewählt (qualitative Mehrheit). Ist hier Stimmgleichheit, erfolgt eine Wiederholung des Wahlgangs. Bei nochmaliger Stimmgleichheit wird im Losverfahren entschieden.
6. Alle Ergebnisse in Versammlungen der Organe müssen in einer Niederschrift festgehalten werden. Diese Niederschriften sind mindestens durch den Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium in Textform zur Kenntnis zu übersenden.

## **§ 23 Arbeitsausschüsse**

Zur Durchführung von besonderen Aufgaben und Maßnahmen können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Bildung kann vom Präsidium oder Vorstand erfolgen. Die Ausschussmitglieder werden berufen. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Sprecher selbst. Ein Mitglied des Präsidiums des KSB und der Geschäftsführer haben in allen Ausschüssen Stimmrecht.

## **§ 24 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der ihm angehörenden Vereine im KSB verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, soweit das gesetzlich erforderlich ist.

### **§ 25 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der KSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leichtfahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des KSB oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des KSB abgedeckt sind.

### **§ 26 Auflösung**

1. Die Auflösung des KSB kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
3. Die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Anzahl nicht erreicht, erfolgt erneute Einladung entsprechend § 11 Absatz (1). Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neuentstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

### **§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung des KSB wurde auf der Mitgliederversammlung vom 17.06.2019 beschlossen und wird nach Eintragung beim Amtsgericht Paderborn wirksam.
2. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.